Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.1169 — EDFI/Graninge)

(98/C 186/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Mai 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1169. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens
(Sache Nr. IV/37.065/E-1)

(98/C 186/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Mai 1998 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates [1] die Anmeldung einer Vereinbarung, derzufolge Glaverbel SA und Pilkington plc die Konstruktion und den Betrieb einer neuen Produktionsanlage für Float-Glas in Sagunto in der spanischen Region Valencia vereinbarten. Die Aufgaben des Joint-Ventures beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Produktion. Der gesamte Ausstoß der neuen Produktionsanlage wird an die Muttergesellschaften verkauft, welche die Produkte weiterhin von einander unabhängig und in gegenseitiger Konkurrenz verkaufen und vertreiben werden. Zusätzlich hat Pilkington, als Teil dieser Vereinbarung, in einen Langzeitliefervertrag eingewilligt, demzufolge es Float-Glas an Glaverbel in Nord-Europa liefern wird.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fällt.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax ((32-2) 296 98 06) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/37.065/E-1, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV)
Direktion E-1
Büro 2/64
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

---

[1] ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204.